

**Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin  
Rechts- und Ordnungsamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 19.05.2022**

**Beschluss-Nr.: 272-(VII.)/2022**

**Gegenstand der Vorlage:  
Feststellung zur Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister am 13.03.2022 und der Stichwahl zum  
Bürgermeister am 03.04.2022**

**Gesetzliche Grundlage:**

§§ 50 ff. KWG LSA

**Begründung:**

Gem. § 51 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA entscheidet der Stadtrat über die Gültigkeit einer während der Wahlperiode der Vertretung stattfindenden Bürgermeisterwahl (Direktwahl). Die Stadtwahlleiterin legt den Wahleinspruch mit ihrer Stellungnahme dem Stadtrat vor (§ 50 Abs. 6 KWG LSA).

Nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Wahleinsprüchen trifft der Stadtrat der Stadt Haldensleben gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA durch Beschluss folgende Entscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrundeliegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrundeliegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Dabei wird
  - a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
  - b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten (§ 50 Abs. 2 KWG LSA).

Bei der Stadtwahlleiterin ist ein Wahleinspruch eingegangen.

Der Wahleinspruch sowie die Stellungnahme der Stadtwahlleiterin einschließlich Entscheidungsvorschlag sind als Anlage beigelegt.

**Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Hauptausschuss	19.05.2022	
Stadtrat	19.05.2022	

**Anlagen:**

Anlage 1 Wahleinspruch der Frau Regina Blenkle einschließlich Anlagen

Anlage 2 Stellungnahme der Stadtwahlleiterin einschließlich Anlage

**Beschlussfassung:**

Die Stadtwahlleiterin empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG LSA:

1. Die Einwendungen der Frau Regina Blenkle gegen die Wahl des Bürgermeisters am 13.03.2022 sind unzulässig und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.
2. Die Einwendungen der Frau Regina Blenkle gegen die Stichwahl des Bürgermeisters am 03.04.2022 sind zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

**In Vertretung**

**Aust**

**2. stellv. Bürgermeisterin**